

 IHK Industrie- und Handelskammer Südthüringen	Merkblatt zum Antrag "Meisterbonus"	Erstelldatum: 25.07.2023
		Seite 1 / 1
Aus- und Weiterbildung		

Der Freistaat Thüringen gewährt für erfolgreich abgelegte Fortbildungsprüfungen bei den Industrie- und Handelskammern den „Meisterbonus“.

Die Gewährung erfolgt auf Grundlage der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO), insbesondere der §§ 23 und 24 sowie der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften, des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG), insbesondere der §§ 48, 49 und 49a sowie der Richtlinie zum Meisterbonus für Fortbildungsabschlüsse der Industrie- und Handelskammern.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung. Sie sind eine freiwillige Leistung. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Der Meisterbonus wird Absolventen gewährt, die eine Fortbildungsprüfung nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) mit DQR-Niveau 6 und 7 bei einer Industrie- und Handelskammer erfolgreich abgelegt haben. Der Zeitpunkt der Feststellung des Prüfungsergebnisses darf nicht vor dem 01.01.2023 liegen und nicht länger als zwei Jahre zurückliegen.

Werden in einem Kalenderjahr von einer Person mehrere Fortbildungsabschlüsse erworben, die den Kriterien entsprechen, so kann der Meisterbonus nur für den ersten Fortbildungsabschluss beantragt und bewilligt werden.

Der Meisterbonus wird in Form eines zweckgebundenen, nicht rückzahlbaren Zuschusses als Einmalzahlung gewährt. Die Höhe der Zuwendung beträgt einmalig 1.000 Euro pro Absolventen.

Der Absolvent darf für denselben Abschluss in einem anderen Bundesland nicht bereits einen Meisterbonus erhalten oder beantragt haben.

Der Beschäftigungsort oder der Hauptwohnsitz muss zum Zeitpunkt der Feststellung des Prüfungsergebnisses im Freistaat Thüringen liegen. Dafür sind entsprechende Nachweise dem Antrag zwingend beizufügen. Einer der folgenden Nachweise ist ausreichend.

Nachweis des Hauptwohnsitzes zum Zeitpunkt des Bestehens der Prüfung

- / die Kopie eines gültigen Personaldokuments
- / bei jeglicher Adressänderung im Personalausweis (Aufkleber auf der Rückseite) oder Reisepass, bitte eine erweiterte Meldebescheinigung (Bestätigung Einwohnermeldeamt)

Nachweis des Beschäftigungsortes zum Zeitpunkt des Bestehens der Prüfung

- / die Bestätigung des Arbeitgebers auf dem vorliegenden Antrag oder
- / eine Tätigkeitsbescheinigung des Arbeitgebers, ein Arbeitszeugnis oder
- / eine Lohnbescheinigung (aus dem Monat, an dem die Prüfung bestanden wurde.)

Antragstellung:

Die Antragstellung muss bei der IHK in Thüringen erfolgen, bei der Sie die Prüfung abgelegt haben. Erfolgte die Prüfung außerhalb Thüringens, senden Sie Ihren Antrag bitte an die IHK in Thüringen, in deren Bereich Ihr Hauptwohnsitz oder Beschäftigungsort liegt.

Bitte füllen Sie den Antrag vollständig aus und fügen Sie alle erforderlichen Unterlagen bei. Kontrollieren Sie bitte, ob alle Unterschriften vorhanden sind.